

Satzung



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Alsdorf e. V.

I. Grundlagen und Struktur

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Ortsgruppe Alsdorf e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, Landesverband Nordrhein e. V. und des Bezirks Aachen e. V. Sie nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Alsdorf e. V.

- (2) Vereinssitz ist Alsdorf.

§ 2

Zweck

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der übergeordneten DLRG-Gliederung selbständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, besonders der sportlichen Jugendarbeit. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere:
- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung,
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,

- c) Förderung des Kinderschwimmens und des Schulschwimmunterrichts,
- d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Bootsführern und Rettungsbootführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- e) Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern,
- f) Planung und Durchführung des Wasserrettungswachdienstes einschließlich der Sicherung von Wassersportveranstaltungen,
- g) Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsgesetze,
- h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- i) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- j) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- k) Durchführung von Volkssportveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.
- (3) Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der überge-

ordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
- (5) Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß dem Ortsgruppenvorstand spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.
 - b) Ein Mitglied, das zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Verweis;
 - b) Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens sechs Jahre;
 - c) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;

- d) zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
- e) Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 4 Jugend

- (1) In der Ortsgruppe ist die DLRG-Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung muß mit der Bezirks- und der Landesjugendordnung in Einklang stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirks- und des Landesjugendausschusses.
- (4) Im Jugendausschuß ist der Vorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendausschuß seinerseits durch zwei bestätigte Ausschußmitglieder vertreten.

II. Organe und Gremien

§ 5 Leitung der Ortsgruppe

- (1) In der Ortsgruppe wird gebildet
 - a) Ortsgruppentagung,
 - b) Ortsgruppenvorstand.

Es kann ein Ortsgruppenehrenrat gebildet werden.

- (2) Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluß eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 6 Ortsgruppentagung

- (1) Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe, nimmt die Berichte des Vorstands und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands - soweit erforderlich -;
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats und deren Stellvertreter;
 - c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung;
 - d) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
 - e) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der Ortsgruppe;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge unter Beachtung der von der LV-Tagung beschlossenen Beiträge;
 - h) Festlegung eventueller zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen;
 - i) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - j) Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge. Antragsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder, der Ortsgruppenvorstand und der Jugendausschuß der Ortsgruppe.
- (2) Den Vorsitz führt der Leiter der Ortsgruppe oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(3)

- a) Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.
 - b) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr bezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
- (4)
- a) Die Tagung tritt einmal jährlich zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluß des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder. Sollten Neuwahlen auf einer außerordentlichen Ortsgruppentagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muß dies von mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.
 - b) Zur Tagung muß der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung („Super Mittwoch“ und „Super Sonntag“) und Aushang im Hallenbad Saint-Brieuc-Platz die Mitglieder und die Revisoren einladen.
 - c) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

§ 7 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbands- und Bezirksgruppen. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung.
- (2) Den Vorstand bilden, unbeschadet der nach der Ehrungsordnung der DLRG zusätzlich wählbaren Personen:
 - a) Leiter der Ortsgruppe,
 - b) bis zu zwei stellvertretende Leiter,

- c) Geschäftsführer,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Ausbildungsleiter,
 - f) Einsatzleiter,
 - g) Arzt,
 - h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) bis zu zwei Beisitzer,
 - j) zwei bestätigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 2 Nr. 3 bis 8 werden im Verhinderungsfalle durch die gewählten Vertreter vertreten.
 - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter der Ortsgruppe und die Stellvertretenden Leiter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstands Absatz 2 Nr. 1 bis 9 sowie die Stellvertreter für die Ämter Absatz 2 Nr. 3 bis 8 werden von der Tagung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
 - (6) Leiter, Stellvertretender Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister und dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter der Ortsgruppe oder Stellvertreter sein.
 - (7) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
 - (8) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstands oder durch Beschluß des Ortsgruppenvorstands.

§ 8 Ortsgruppenehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (3) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- (4) Gegen die Entscheidung des Ehrenrats ist die Anrufung des Ehrenrats des Bezirks zulässig, außer wenn lediglich auf Verweis erkannt wird.
- (5) Sofern ein Ortsgruppenehrenrat nicht gebildet wurde, wird die Aufgabe vom Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahrgenommen.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Die Satzung der Ortsgruppe muß mit der Satzung des Bezirks und des Landesverbands in Einklang stehen. Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstands.
- (2) Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt besonders für die Kontrollrechte, die dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand nach deren Satzung eingeräumt werden.
- (3) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächst höhere Gliederung abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.
- (4) Grenze und Name der Ortsgruppe stimmen grundsätzlich mit Verwaltungsgrenzen der Gemeinde überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirks und des Landesverbands möglich.
- (5) Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren einrichten, insbesondere für Ausbildung, Wachdienst und Katastrophenschutz.

Die Leitung kann einem Beauftragten oder Ausschuß übertragen werden.

§ 10 Ordnungsbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck der Ortsgruppe (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe (§ 2 Absatz 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Absatz 2) verwendet werden.
- (3)
 - a) Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Einladung zur Ortsgruppentagung erfolgt schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang. Anträge sind schriftlich einzureichen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - b) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.
- (4)
 - a) Zur Beschlußfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt nicht für die Ortsgruppentagung.
 - b) Besteht keine Beschlußfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(5)

- a) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- b) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

(6) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

(7)

- a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuß gebildet. Er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.

(8) Über den Inhalt der Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift angefertigt, von Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und - mit Ausnahme der Ortsgruppentagung - den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.

(9) Wer in der DLRG oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

§ 11 Ordnungen der DLRG

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- (5) Personen, die sich auf besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstands und des Landesverbands verleihen.

§ 12 Veröffentlichungsorgan

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluß der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten erforderlich. Er bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstands des LV Nordrhein.

- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekanntgegeben werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, vom Bezirk, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind über diese vorgenommene Satzungsänderung unverzüglich zu informieren.

§ 14

Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 3. März 1995 auf der Ortsgruppentagung in Alsdorf beschlossen worden. Die Genehmigung des Bezirks erfolgte am 15.3.1996, die des Landesverbands am 2.5.1996. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen erfolgte am 30.9.1996 unter der Registernummer 73 VR 3361.